

1971	Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1971	Nr. 21
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)	185
12. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	187
12. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes	188
9. 3. 71	Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh	189

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	190
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	191

Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Vom 12. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23 a, 24 und 41 a der Handwerksordnung,

2. für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; die Länder bestimmen die zuständige Stelle für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne der §§ 23, 24, 37 Abs. 4, §§ 41 und 56 Abs. 2 und 3. Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es in den Fällen des § 37 Abs. 4, der §§ 41 und 56 Abs. 3 keiner Genehmigung.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Es wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Zuständige Stelle für den Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 84, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen.“

3. Dem § 107 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Solange und soweit von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht wird, werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Rechtsverordnungen im Bereich der Heilhilfsberufe zu erlassen. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“

Der bisherige § 107 Satz 1 wird § 107 Abs. 1.

4. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Umwandlung der Prüfungsausschüsse

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Prüfungsausschüsse, die den §§ 36 bis 38 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit oder bis zur Bildung neuer Prüfungsausschüsse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971 Prüfungen abnehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Vom 12. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den nachstehenden ausgleichsberechtigten Ländern in den Ausgleichsjahren 1970 und 1971 folgende Ergänzungszuweisungen:

Bayern	18 000 000 DM
Niedersachsen	38 000 000 DM

Rheinland-Pfalz	22 000 000 DM
Saarland	6 000 000 DM
Schleswig-Holstein	16 000 000 DM

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes

Vom 12. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Gesundheitswesen“ durch die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen oder ähnliche Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

 1. Vorschriften nach den §§ 2 und 3 erlassen,
 2. das Zuwiderhandeln gegen bestimmte in den Verordnungen des Rates oder der Kommission enthaltene Gebote oder Verbote mit Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark bedrohen.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 5 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „angeboten“ die Worte „zum Verkauf vorrätig gehalten“, in § 5 Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort „anbieten“ die Worte „zum Verkauf vorrätig halten,“ und in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils vor dem Wort „anbietet“ die Worte „zum Verkauf vorrätig hält,“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils hinter dem Wort „Rechnungen“ ein Komma sowie die Worte „Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Neunte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh**

Vom 9. März 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

Zolltarif- Nummer	Erzeugnis
aus 01.02 A	Zuchtrinder
aus 01.03 A	Zuchtschweine
aus 01.04 A	Zuchtschafe

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind Zuchtrinder, Zuchtschweine und Zuchtschafe zur Vermehrung bestimmte Tiere aus leistungsgeprüften Beständen, deren Identität gesichert ist.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für ein Erzeugnis auf jährlich
 - a) 2 500 Zuchtrinder,
 - b) 2 500 Zuchtschweine,
 - c) 1 000 Zuchtschafe;
2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 2 500 Zuchtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Zuchtvieheinheit ein Zuchtrind oder zwei Zuchtschweine oder fünf Zuchtschafe.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. für einen Liefervertrag über ein Erzeugnis der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich jeweils die Hälfte der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Mengen;
2. für einen Liefervertrag für mehrere Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich 1 250 Zuchtvieheinheiten.

Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 13. März 1971

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 71	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	113
6. 3. 71	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	116
27. 1. 71	Bekanntmachung des Kulturabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien	117
2. 3. 71	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister van Economische Zaken der Niederlande über die gegenseitige Anrechnung von Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen	122

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 366/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	20. 2. 71	L 42/8
19. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 367/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/70 über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Frankens	20. 2. 71	L 42/10
19. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 368/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Frankens	20. 2. 71	L 42/17
19. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 369/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1505/70 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1506/70 und Nr. 1508/70 über Maßnahmen auf den Sektoren Getreide, Schweinefleisch und Geflügelwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Frankens	20. 2. 71	L 42/18
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 370/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 2. 71	L 44/1
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 371/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 2. 71	L 44/3
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 372/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 2. 71	L 44/5
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 373/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 2. 71	L 44/6
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 374/71 der Kommission über die Lieferung von 400 Tonnen Butter als Gemeinschaftshilfe an die Türkei	23. 2. 71	L 44/7
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 375/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf Ungarn	23. 2. 71	L 44/9
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 376/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 2. 71	L 44/11
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 377/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	23. 2. 71	L 44/14
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 378/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 2. 71	L 44/17
19. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte	24. 2. 71	L 45/1
23. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 380/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 2. 71	L 45/10
23. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 381/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 2. 71	L 45/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
23. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 382/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 2. 71	L 45/14
23. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 383/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 2. 71	L 45/15
23. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 384/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 2. 71	L 45/16
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 385/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 2. 71	L 46/1
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 386/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 2. 71	L 46/3
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 387/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 71	L 46/5
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 388/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 2. 71	L 46/6
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 389/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 2. 71	L 46/7
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 390/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 2. 71	L 46/8
23. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 391/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	25. 2. 71	L 46/11
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 392/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einführen von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	25. 2. 71	L 46/13
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 393/71 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet	25. 2. 71	L 46/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBI. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.